

Juristische Aufgabe für das SU-Seminar am 04.12.24

1. Es ist kurz vor Weihnachten und die Klassensprecher übergeben der Klassenlehrkraft ein kleines Weihnachtsgeschenk von der Elternschaft. Beim Auspacken des Geschenks, fällt der Lehrkraft auf, dass sich darin ein Gutschein für die ortsansässige Buchhandlung befindet. Der Gutschein hat einen Wert von 20€. Darf die Lehrkraft das Geschenk annehmen?

2. Herr Mustermann guckt nach einer Wahl mit den SuS die Kindernachrichtensendung Logo. Nach einem Bericht über die Wahl unterbricht er die Sendung und sagt den SuS seine Meinung über die Wahl. Darf er das?

Lösung:

1. Grundsätzlich gilt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt bzw. ihre Tätigkeit annehmen dürfen. Ausnahmen von diesem Verbot sind sehr restriktiv zu handhaben.

Als allgemein genehmigt gilt jedoch die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten bis zu einer Bagatellgrenze von 10 Euro (Anlage 4 Ziffer IV der Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.).

Bei Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen mit einem höheren Wert ist im Einzelfall eine Zustimmung zur Annahme vorab schriftlich zu beantragen. Ist die Übergabe eines Geschenkes oder einer Belohnung nicht absehbar gewesen, ist eine nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen. Es ist das Antragsformular zu verwenden und an der zuständigen Stelle einzureichen.

Zuständige Stelle ist für die Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, Landesförderzentren und berufsbildenden Schulen die Schulleitung, im Übrigen das Schulamt. Für die Schulleiterinnen und Schulleiter (Dienststellenleitung) ist die zuständige Stelle die Leitung der Allgemeinen Abteilung des für sie zuständigen Ministeriums.

(Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung“)

2. Politik und politisch kontroverse Diskussionen sind gewollter und gesetzmäßiger Inhalt schulischen Unterrichts. Denn es gehört mit zu dem Auftrag von Schule, junge Menschen auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger in einem freiheitlichen demokratischen Staat vorzubereiten und sie zu befähigen, darin Verantwortung zu übernehmen. Das lebendige und von der eigenständigen Meinung getragene Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger zählt zu den Grundvoraussetzungen eines demokratischen Staates. Um politische Bildung in diesem Sinne zu vermitteln, soll der Unterricht auch dazu anregen, mit Vertreterinnen und Vertretern politischer Parteien sowie Mandatsträgerinnen und -trägern ins Gespräch zu kommen, ggf. ebenso im Rahmen eines Besuchs des Schleswig-Holsteinischen Landtages oder des Bundestages.

Die Schule muss sich dabei in dem Spannungsverhältnis zwischen ihrem Auftrag zu einer realitätsnahen und Interesse weckenden Demokratieerziehung auf der einen und dem ihr auferlegten Gebot zu strikter parteipolitischer Neutralität auf der anderen Seite bewegen. Denn als öffentliche Einrichtungen, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Schulpflicht oder eines bestehenden Schulverhältnisses verpflichtet sind, hat sie diese Neutralität zu wahren und darf Sachverhalte nicht politisch einseitig behandeln. Politische Werbung ist deshalb im Schulbetrieb generell unzulässig; während der Unterrichtszeit ist die Tätigkeit politischer Parteien dann untersagt, wie sie nicht der Auseinandersetzung mit der Meinungsvielfalt oder dem Erwerb von Wissen über politische Strukturen dient, die ein konstitutives Element eines demokratischen Gemeinwesens darstellt. Das Schulgesetz steckt dafür in den Vorschriften der §§ 4 Abs. 12, 29 Abs. 2, 4 und 5 den rechtlichen Rahmen. Zu deren Anwendung werden die nachfolgenden Hinweise gegeben, die maßgeblich in drei Grundsätzen, welche auch dem sog. Beutelsbacher Konsens zugrunde liegen,

zusammengefasst werden können:

Überwältigungsverbot:

Lehrkräfte dürfen Schülerinnen und Schüler durch das Vorbringen ihrer persönlichen oder einer bestimmten anderen Meinung nicht daran hindern, sich selbst ein Urteil zu bilden. Vielmehr ist der Unterricht so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, eine eigene Meinung unter kritischer Abwägung unterschiedlicher Standpunkte zu entwickeln.

Kontroversitätsgebot:

Was in der Wissenschaft, Gesellschaft und in der Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht als Grundlage für die eigene Meinungsbildung der Schülerinnen und Schüler entsprechend kontrovers behandelt und diskutiert werden.

Schülerorientierung:

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, eine politische Situation und die eigene Interessenlage zu analysieren. Sie sollen im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung insbesondere zum aktiven politischen und sozialen Handeln angeleitet und ermuntert werden, eigenständig zu denken und vermeintliche Gewissheiten, bestehende gesellschaftliche Strukturen und vorgefundene politische Lagen kritisch zu überdenken.

(Erlass zur politischen Bildung in Schule)